

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1911

III. Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildshausen. Von
Dr. G. Rühning, Prof.

III.

Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen.

Von Dr. G. Rütting, Prof.

An Wildeshausen lehnt sich jenseit der Hunte, seit Beginn unserer geschichtlichen Kenntniss (855)¹⁾ der Stadtgemeinde einverleibt, die Vorstadt Zwischenbrücken an. Auf Plänen des siebzehnten Jahrhunderts erscheint ihre Umwallung als ein Brückenkopf auf dem rechten Hunteufer; nach außen führte das Delmenhorster, nach der Stadt das Huntefor. Obgleich Zwischenbrücken jetzt in allen öffentlichen Fragen unter den städtischen Behörden steht, werden jährlich zu Fastnacht zwei besondere Vorsteher gewählt. Nach alter Sitte versammeln sich dann die Interessenten, d. h., die Gemeindemitglieder, zum Frühstück und gehen um zehn Uhr, alle im Frack mit Zylinder, zum Rathause, wo die neu gewählten Vorsteher verpflichtet und bestätigt werden. Darauf gibt es Freibier, und die Kinder werden mit Kuchen bewirtet, zur Schule gehen sie an diesem Tage nicht. Die Kosten der Feier werden durch Landpacht, Erbzins und Zinsen von Kapital bestritten. Es sind zweiundzwanzig Interessenten, von denen nur die Verheirateten an der Wahl der Vorsteher und der Feier teilnehmen dürfen; wer neu aufgenommen wird, hat ein Eintrittsgeld von drei Mark zu entrichten, wird am nächsten Fastnachtstage als zweiter Vorsteher gewählt und hat zur Feier für Bedienung zu sorgen. Die Gemeinde besitzt ein kleines Archiv, das bis in das siebzehnte Jahrhundert zurückreicht und vom ersten Vorsteher in einer Lade verwahrt wird. Die Aktenstücke sind mir von Herrn Weißgerber W. Wulferding, dem ersten Vorsteher von 1908 auf 1909, zur Benutzung überlassen worden und bilden die

¹⁾ Vgl. Sello, G., Wildeshausen, S. 24.



Grundlage der folgenden Ausführungen, soweit nicht andere Quellen in Frage kommen.

Die deutschen Bauerschaften standen im Mittelalter allgemein unter einem oder mehreren gewählten Vorstehern, welche Heimbürgen oder Bauermeister, bei uns meist Geschworene genannt werden, wenn wir aus späteren Zeiten zurückschließen dürfen. Unter ihrem Vorsitz beschloß die Gemeindeversammlung über die Angelegenheiten der Ackerflur.¹⁾ Dazu kam, daß sich unter den Land- oder Gogerichten mit einer Dingstatt in einem großen Bezirke zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in den Kirchspielen oder Dorfschaften Untergerichtsbezirke bildeten, in denen die Bürgerichte über bäuerliche Eigen- und Almendeangelegenheiten, d. h. über Fragen des Gemeindebesitzes, von den Geschworenen gehalten wurden; sie erlangten auch schon früh eine gewisse öffentliche Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen und niedere Frevel, wie Fälschung von Maß und Gewicht, trockene Schläge bei Prügeleien, kleinen Diebstahl, Schulden, unrechten Kauf.²⁾ So steht die mittelalterliche Bauer-gemeinde mit ihren Geschworenen, dem Gemeindebesitz, der Gemeindeversammlung am Bauerstuhl, dem Bauergericht in der Vollversammlung aller Genossen ohne engere Verbindung mit der Staatsgewalt da. Es scheint, daß die Bauerverfassung im Mittelalter niemals durch schriftliche Aufzeichnung Rechtsgültigkeit erlangt hat. Dies geschah allgemein erst im sechzehnten Jahrhundert, als die Fürsten- und Beamten Gewalt weiter und weiter vordrang. Auch bei uns stammen die ältesten Bauerrechte oder Bauerrollen erst aus dieser Zeit, und immer mehr strebten die Bauerschaften dahin, durch Kodifikation ihrer Verfassung die Rechtsbeständigkeit zu sichern. Mit großer Zähigkeit behaupteten sie ihr dingliches Recht an der Mark und die persönliche Friedens- und Rechtsgemeinschaft der Genossen.

Noch im Jahre 1810 fanden die Beamten des Herzogs Peter Friedrich Ludwig³⁾ im Amte Wildeshausen die Verhältnisse

¹⁾ Schröder, R., Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 225.

²⁾ Vgl. Sachsenpiegel, hrsg. von Lübken, I, 13 § 2; I, 68 § 2; II, 13 § 1, III. 64 § 11.

³⁾ A^a Innere Landesregierung Nr. 34.



in folgender Gestalt vor: in jeder Dorfschaft waren Bauergechworene oder, wie sie hier hießen, Bauerrichter, Ort für Ort. Die Bauerrichter wurden damals jährlich vom Amte durch Handschlag verpflichtet, nicht förmlich vereidigt, nachdem sie von der Bauerschaft im Reihedienst der Hofbesitzer bestimmt waren. Der Bauerrichter kündigte die Bauern zum Bauerstuhl, zu Wegeverbesserungen oder anderen Bauerwerken und stand mit dem Vogt in Verbindung, dem er als dem Hebungsbeamten hilfreiche Hand zu leisten hatte. In der Aufzählung der Bauerschaften des Amtes fehlt Zwischenbrücken; denn es stand nicht unter dem Amtsvogt, sondern unter Bürgermeister und Rat von Wildeshausen. Es war eine schon früh der Stadt einverleibte, von ihr durch die Diözefangrenze geschiedene Landgemeinde auf dem rechten Hunteufer, hier von dem Widukindschen Herrenhof räumlich getrennt.¹⁾ Auch die Gaugrenze trennte beide Gemeinden, Wildeshausen gehörte zum Desumgericht des Verigaus, Zwischenbrücken zum Largau²⁾. Nachweisbar war das Gericht, das „auf der dritten Bohle“ zu Wildeshausen gehalten wurde, im Jahre 1307 eins der „Güter“ der Vogtei Harpstedt³⁾. Aber nach den Privilegienaufzeichnungen von 1383 beanspruchte schon damals der Rat von Wildeshausen das Recht der Gesetzgebung in Zwischenbrücken. Als die Vogtei Harpstedt 1439 von den Grafen von Hoya durch Verpfändung an Graf Dietrich von Oldenburg kam, fiel diesem auch die Gerichtshoheit in Zwischenbrücken zu. Allein in dem Streit seiner Söhne Gerd und Moritz müssen sich die Einwohner von Zwischenbrücken dem Gogericht zu Harpstedt entzogen haben. Denn 1463 beklagte sich Graf Moritz, der nach der Ausöhnung mit dem Bruder Delmenhorst und Harpstedt erhalten hatte, unter anderen bei dem Grafen von Hoya, daß ihm die Zwischenbrücker „van vorbedinge des rades to Wildeshusen“ „zur Vernichtung seiner Herrlichkeit“ das ihm von seinen Vorfahren her zukommende Hoforn und andere Pflichten, die der Gerichtszwang

¹⁾ Urf. 1242, Sello, Wildeshausen, 53.

²⁾ Die folgenden Quellennachweise über den Gerichtsstand von Zwischenbrücken verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Senator Dr. Engelke-Linden.

³⁾ Hoyer, Urf.-Buch I, Anhang S. 7.

mit sich brachte, vorenthielten¹⁾. So wird Zwischenbrücken später auch unter dem landesherrlichen Stadtgericht und dem Gemeinderatsgericht Wildeshausen gestanden haben. Die Einverleibung von Landgemeinden war schon im Mittelalter nichts Ungewöhnliches;²⁾ bekanntlich wurde Einzelpersonen, namentlich Rittern, aber auch Klöstern und ganzen Dorfschaften das Bürgerrecht erteilt, um die Wehrkraft der Städte zu erhöhen. Solche Pfahlbürger oder, wie dieses Wort geradezu gedeutet wird, Vorstädter waren die Eingeseffenen von Zwischenbrücken; sie hatten neben den Bürgern von Wildeshausen ihre eigene Verfassung, wie in allen größeren Städten einverleibte Landgemeinden zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortbestanden.

Die Akten des Gemeindearchivs reichen nur bis 1638 zurück, die älteren Bestandteile werden im dreißigjährigen Kriege zu Grunde gegangen sein. In diesem Jahre wurden „dem Herkommen gemäß“ Bernd Iken und Johann Stolcken als „Swaren“ von Bürgermeister und Rat in Eid genommen, und es wurde Rechnung abgelegt. Erst 1651 setzen die Aufzeichnungen wieder ein, und von nun an wurden regelmäßig die beiden Geschworenen aufgeführt, ihr Amt ging von Fastnacht zu Fastnacht. In der Regel wurde ein alter und ein junger, d. h. ein neu eintretender Geschworener, gewählt; jeder zahlte (1742) eine Summe an die Interessenten; 1745 werden Bernd Poppe und Hinrich Becker als „Bürgermeister“ bezeichnet; diese Benennung behauptet sich aber nicht; bald darauf werden wieder „Geschworene“, diesmal zwei alte, gewählt. Seit 1753 bildete sich die Regel heraus, daß nur die Jungen 54 Grote ausgaben, wenn sie gewählt wurden; ausnahmsweise finden sich in diesem Jahre zwei junge Geschworene. Wurde die „Schwarzschaft“ in Eid genommen, so trat die ganze Gemeinde zusammen und ging mit zum Rathaus. Wer als Vorsteher nicht auf dem Rathaus erschien, wurde (um 1857) gebrücht. Neue Nachbarn, die in die „Zwischenbrücker Gesellschaft“ aufgenommen wurden, zahlten von

¹⁾ Doc. Haus- u. Zentralarchiv, Stadt Wildeshausen.

²⁾ Vgl. Lappe, J., Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Programm des dortigen Realgymnasiums, 1909.



1803 an auf Beschluß der Alten 1 fl 6 Grote Eintrittsgeld. Die Gemeinde umfaßte 1769 vierundzwanzig Eingeseffene. Das Protokoll vom 4. März 1878, ausgefertigt vom Rats Herrn Becker, lautet folgendermaßen: „Nach altem Herkommen erschienen auch heute am Tage vor Fastnacht die Eingeseffenen von Zwischenbrücken und präsentierten die für die Zeit pro Fastnacht 1878/79 gewählten Vorsteher Christian Grashorn und Friedrich Brinkmann und baten, die Gewählten der Tradition gemäß als Vorsteher zu verpflichten. Die Vorsteher gaben die observanzmäßige Erklärung ab und wurden bestätigt. Herrn Vorsteher Grashorn et cons. hies. für richtige Abschrift Schierbaum, Bürgermeister.“

Die Gemeinde Zwischenbrücken hatte noch im 17. Jahrhundert ihren nächtlichen Wachtdienst selbst zu besorgen; 1684 wurde mit dem Wächter von Wildeshausen bedungen: „daß er die Nacht hereingehet und blaset, gibt ein jeder Haus jährlich drei Grote; was darüber ist, wird um Gottes willen gegeben.“ Der Wächter erhielt davon aber nur 54 Grote für ein Jahr. In der Gemeindeversammlung wurde auf gute Sitte gehalten; 1812 wurde beschloffen, daß keiner bei Strafe ohne Rock und Hut erscheinen sollte. Weil im dreißigjährigen Kriege der „Brief“, so werden sonst die Bauernrollen genannt, verloren gegangen war, so baten 1669 die Zwischenbrücker Bürgermeister und Rat um Erneuerung ihrer althergebrachten Gerechtigkeit. Sie erhielten gute Antwort, 1673 wurde die neue Urkunde verfaßt, aber erst 1675 ausgelöst. Sie wurde am 2. Dezember 1727 vom Großbritannischen und Kurfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen Amt von neuem anerkannt und bestätigt; sie erhielten eine Abschrift des Originals zurück und legten sie zu ihrer Akte. In dieser Form ist die Aufzählung ihrer „Freiheiten“ aufbewahrt worden. Danach waren sie zwar wie vor Zeiten zur kostenfreien Erhaltung einiger Festungswerke verpflichtet; es handelte sich hierbei um das Gelind auf der Landeskrone, den Stau bei der Mühle zwischen dem Zwischenbrücker Graben und dem Kolke, die Schläge vor der Brücke am Maschwörde, die Landwehr bei den Ziegelhöfen, die Hohemeine auf der Brücke vor der Huntepforte und den Wall für jeden Einwohner hinter seinem Hause. Dafür aber genossen „sämtliche Eingeseffene hiesiger Stadt Zwischenbrücken“ nicht nur die Freiheiten der Stadt Wildes-

hausen, zu der sie gehörten, sondern sie hatten uraltem Herkommen nach folgende Gerechtigkeiten: sie waren frei von sonstigen gemeinen Stadtdiensten und erhoben von jedem neuen Genossen vier Taler, zu 55 Bremer Groten gerechnet, sobald er zur Geschworenschaft kam; der Zuzug muß damals stark gewesen sein; denn sie haben es später erheblich billiger getan. Den Graben zwischen den Brücken und die Fischerei darin hatten die Geschworenen allein; ohne ihre Erlaubnis durfte niemand dort fischen. Die Gemeinde hatte die Nutzung des Grasplackens um den Graben ringsum in genau festgelegten Grenzen und den Knick¹⁾, ein jeder an seinem Teile, alles ohne Eintrag für sich zu gebrauchen; hier ist die Gemeinheit oder Allmende deutlich bezeichnet. Die Gemeinde hatte ferner das Recht, auf dem Mahlstedter Felde die Schüttereie zu üben; hierbei handelte es sich um die Stoppelhude, die von den Wildeshausern, Mahlstedtern und Harpstedtern in gewissen Raum- und Zeitgrenzen in gemeinsamer Marknutzung betrieben wurde; ein Vertrag vom 16. Juli 1794 regelte das Anrecht der Gemeinden; das Recht, übertretendes Vieh festzulegen und das Strafgeld einzuziehen, d. h. zu schütten, hatten die Zwischenbrücker, die hier also im Interesse der Stadt Wildeshausen die Feldpolizei übten. Schließlich wurde ihnen in der Urkunde von 1675 die Benutzung gewisser Fahrwege im Bereiche der Festungswerke gesichert. Über die Form ihrer Selbstverwaltung findet sich darin nichts. Es ist also nicht eine Bauerrolle im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Überlieferung des alten Vertrages zwischen Wildeshausen und Zwischenbrücken. Da aber die Festungsarbeiten eine Auseinandersetzung der Interessenten des Ortes unter sich notwendig mit sich brachten, so wird auch eine eigentliche Bauerrolle bestanden haben.

Weiter treten in den alten Schriftstücken der Zwischenbrücker die Kosten der Unterhaltung des Staus und der Gemeindebesitz besonders hervor. Der Graben wurde in der Regel verheuert, die Gemeinde besaß (1738) den Mühlenhof, einen Placken bei der neuen Mühle, der für 1 Rt. 36 Grote jährlich verpachtet wurde, und eine Bleichstelle,

¹⁾ den ihnen 1576 die Wildeshauser streitig machen wollten. Bericht des Drosten Schade, 17. Oktober 1576.



wovon (1679) die Geschworenen die Grasung zu genießen hatten. Die Grasgrotten wurden regelmäßig eingefordert und vertrunken. So geht es bis in das 19. Jahrhundert hinein: der Mühlenhof, das kleine Stück auf dem Knick und die Fischerei brachten die geringen Einnahmen der Gemeinde; der Huntegarten wurde 1841 an D. Hopmann für 3 Rt. Gold auf Erbzins verkauft, 1857 wurde der Bleicherplatz für 130 Rt. veräußert; und die beiden Vorsteher, die bis dahin die Grasnutzung gehabt hatten, erhielten zur Vergütung dafür 4 Rt. Gold; der Rest des Zinsbetrages fiel in die Lade; langte es nicht zu jenen 4 Rt., so mußten die Vorsteher zufrieden sein. 1858 wurde die Bleiche im Hagen in sechs Teilen auf sechs Jahre zusammen für 9 Rt. 33 Grote verpachtet, wovon die beiden Vorsteher jährlich 1 Rt. 18 Grote Kurant erhalten sollten. Die beiden Stücke Land auf dem Knick wurden 1857 für 2 Rt. Gold wie bisher wieder verpachtet, ebenso die Fischerei vom Maschvörde von der Brücke an und von der Hunte hinter Debbers Hause herum bis an den Mühlenfolk, und das Wakenhauen. 1896 wurde die Fischerei jährlich für 4 Mark auf fünf Jahre, ebenso 1901 das Land auf dem Knick auf die gleiche Zeit für 6 Mark jährlich verpachtet. Die Bleiche läßt sich, wie es scheint, bis 1870 nachweisen. Außerdem bestehen noch Erbzinsrechte an der Wassermühle.

So sind in Zwischenbrücken Landpacht, Erbzins und Zinsen von Kapital aus weit zurückliegender Vergangenheit als Einnahmen der Sondergemeinde erhalten; noch immer wird wie vor Zeiten der Eintritt neuer Genossen von einer Abgabe an die Gemeinde abhängig gemacht, bis auf den heutigen Tagen halten die Leute zu einander, ihre Zahl ist geschlossen und sie sind sich ihrer Sonderstellung in der Stadt Wildeshausen bewußt. Eine in die Zeiten des Sachsenspiegels zurückreichende ehrwürdige Genossenschaft hat sich bis in unsere Tage erhalten, eine ehemalige Bauerschaft mit Geschworenen, Bauerbier und Gemeindearchiv. Schon früh müssen alle öffentlich rechtlichen Befugnisse an die städtischen Behörden von Wildeshausen übergegangen sein. 1670 und 1710 werden Zwischenbrücker ausdrücklich als den acht Korgenossen angehörig erwähnt. Daß die alten Gebräuche bestehen blieben, daß fortgesetzt Vorsteher

gewählt und auf dem Rathaus verpflichtet und gemeinsame Feste gefeiert wurden, beruht gewiß auf der Erhaltung des Besitzes der Sondergemeinde, aber auch auf der Fähigkeit, womit in Wildeshausen, das gerade in der Zeit der starken Entwicklung des modernen Lebens dem großen Strom des Verkehrs entrückt war, an alten Einrichtungen festgehalten wird.



IV.

Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15.

Von D. Ramsauer, Pastor.

Unter den ältesten Schriftstücken der Dedesdorfer Pfarr-Registratur findet sich ein Quartbüchlein mit 26 eng geschriebenen Seiten, das Tagebuch der Armentorsteher Lüer Meierotte und Christoffer Segelken über einen Teil der Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Armentpflege. Es ist plattdeutsch abgefaßt und gibt einen nicht wenig interessanten Einblick in den Betrieb der Armentpflege auf dem Lande vor 300 Jahren mit ihrem eigentümlichen Gemisch von Fürsorge für die einheimischen Armen und von Wohlthätigkeit gegen fremde Bettler und sonstige Unterstützungsbedürftige.

Die Aufzeichnungen stammen durchweg von der Hand des Lüer Meierotte und beginnen so:

„Anno 1609 in den hilligen Oestern hefft der erbar und fornheme Hinrick Lange, borger und erffgeseten handeler und koepmann tho Bremen dith boef den armen thom beßen vorert und geschendket. Godt werts em vorgelden, solches wunschen em de armentvorstender im lan to Burden (Lande zu Würden) mit dancksegging.“

Es folgen einige Einnahmen und Ausgaben. Von den letzteren hernach. Als Einnahmen werden zunächst zwei Geschenke gebucht: „Johann Nese und Schefing Morissen hefft den armen (je) ein kopstücke geven.“ Dann heißt es: „Anno 1609 in den hilligen Oestern was in den Armenbudel 1 rixdaler 24 $\frac{1}{2}$ grote“, und: „Anno 1609 in den hilligen Oestern was in der armen-Bussen tho Johan Hartiges hus (einem Wirtshaus, jetzt Landwührder Hof) 1 slichten daler 35 grote.“ Bis zum Herbst sind das alle Einnahmen.

Damit stimmt der Kirchenvisitationsbefund vom 9. Oktober 1609, in dem es heißt: „es ist zwar kein besonderes Armengeldt igt im Borrath außer dem, was auff den 4 hohen Festen mit dem

